

Allgemeine Bestimmungen

für die Vermietung von Veranstaltungseinrichtungen im FORUM Haus der Architekten

Seite 1 von 9

§ 1 Begründung des Mietvertrages/Mietgegenstand

1. Das Haus der Architekten ist eine Einrichtung der Architektenkammer Baden-Württemberg als Vermieter und wird von einem Betrieb gewerblicher Art, dem „FORUM Haus der Architekten (HdA)“, verwaltet. Die Mieter und den Personen, die aufgrund der Veranstaltung des Mieters sich im Haus der Architekten aufhalten, haben den Weisungen der Beauftragten des HdA als Vertreter des Vermieters zu folgen.
2. Veranstaltungseinrichtungen des HdA sind die Säle Hugo Häring, Egon Eiermann und Paul Bonatz, das Foyer, der Raum „E 0“ sowie das Casino und die Terrasse bis zum Beginn des Garten. Die Säle können einzeln gemietet werden. In den einzelnen Säle dürfen nur die technischen Einrichtungen des HdA eingesetzt werden.
3. Der Garten ist keine Veranstaltungseinrichtung und wird nicht separat vermietet. Es dürfen insbesondere keine Stände oder Zelte darin aufgebaut werden und auch kein Ausschank erfolgen. Für die Veranstaltungen in den Sälen besteht für deren Besucher ein Begehungsrecht des Gartens bis 22.00 Uhr.
4. Die Überlassung der Veranstaltungseinrichtungen des HdA erfolgt aufgrund eines schriftlichen Mietvertrags. Ein Mietvertrag wird nach einem Mietantrag durch die Annahme des HdA geschlossen. Bestandteil dieses Mietvertrags sind diese Allgemeinen Bestimmungen.
5. Eine Terminvormerkung ist für das HdA nur dann verbindlich, wenn eine Option auf eine Veranstaltungseinrichtung bis zu einem bestimmten Termin durch das HdA gegeben wurde, ansonsten ist eine solche Vormerkung für das HdA unverbindlich. Die Terminvormerkung erlischt in jedem Fall, wenn der unterzeichnete Mietvertrag nicht bis zum angegebenen Termin beim HdA eingegangen ist.
6. Der Mieter hat dem HdA einen Verantwortlichen namentlich zu benennen, der während der Benutzung des Mietgegenstandes ständig anwesend und für das HdA erreichbar sein muss. Das HdA benennt ebenfalls einen Beauftragten namentlich, der das Hausrecht und jederzeitige Zutrittsrecht zu den Veranstaltungen besitzt. Den Anordnungen dieses Beauftragten des HdA ist vom Mieter und dessen Gästen Folge zu leisten. Im übrigen überträgt das HdA dem Mieter während der Mietzeit in dem für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Umfang das Hausrecht.
7. Die in diesen Allgemeinen Bestimmungen aufgeführten Verhaltensregeln sind von dem Mieter und den Personen, die aufgrund der Veranstaltung des Mieters sich im Haus der Architekten aufhalten, einzuhalten und durchzusetzen.

§ 2 Nutzung des Mietgegenstandes/Mietzeit

1. Die Benutzung des Mietgegenstandes ist dem Mieter nur zu dem im Mietvertrag schriftlich festgelegten Zeitpunkt und nur zu dem angegebenen Zweck gestattet. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
2. Der Mietgegenstand wird in dem bestehenden Zustand übergeben. Der Zustand gilt dem Mieter als bekannt und ordnungsgemäß übergeben, wenn der Mieter Mängel nicht unverzüglich bei dem HdA bzw. dessen Beauftragten geltend macht.
3. Während der Veranstaltung eintretende Beschädigungen in oder an dem Mietgegenstand sind dem Beauftragten des HdA unverzüglich zu melden.
4. Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter vor oder bei Abschluss des Mietvertrags, spätestens aber zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn, dem HdA genaue Informationen über den Ablauf der Veranstaltung in Form einer Organisationsübersicht mitzuteilen und gegebenenfalls mit dem HdA zu besprechen.
5. Der Beginn sowie das Ende der Mietzeit werden im Mietvertrag festgelegt. Hierzu gibt der Mieter dem HdA die genaue Uhrzeit an, bis wann die Veranstaltungseinrichtungen im Sinne des § 1 Ziffer 2. (Räume, Säle, Foyer etc.) genutzt werden sollen. Dies bezieht sich sowohl auf die Nutzung durch den Mieter als auch durch Teilnehmer von Veranstaltungen des Mieters. Der Mieter verpflichtet sich, innerhalb einer halben Stunde nach Ablauf der vereinbarten Zeit für die Räumung der Veranstaltungseinrichtungen des HdA zu sorgen. Für jede angefangene weitere halbe Stunde einer Nutzung der Veranstaltungseinrichtungen im Sinne des § 1 Ziffer 2. durch den Mieter oder Teilnehmern von Veranstaltungen des Mieters werden durch das HdA pauschal 50,00 € berechnet. Kommt der Mieter seiner Räumungsverpflichtung nicht nach, kann der Beauftragte des HdA die Veranstaltungseinrichtungen des HdA auf Kosten und Gefahr des Mieters räumen lassen.
6. Der Das Verweilen und Begehen der Terrasse und des Gartens endet zum Schutz der Nachbarschaft um 22.00 Uhr. Dies ist durch den namentlich Verantwortlichen des Mieters sicherzustellen. Absperrungen dürfen nicht beseitigt werden. Gegebenenfalls behält sich das HdA vor, dieses Verhalten zur Anzeige zu bringen. Kommt der Mieter seiner Verpflichtung zur Durchsetzung der Regelung in Satz 1 nicht nach, so kann der Beauftragte des HdA die Terrasse und den Garten auf Kosten und Gefahr des Mieters räumen lassen.
7. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand sowie die von ihm und den Teilnehmern von Veranstaltungen des Mieters genutzten Veranstaltungseinrichtungen i. S. d. § 1 Ziffer 2. nach Ablauf der Mietzeit in dem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Beauftragte des HdA berechtigt, die Wiederherstellung auf Kosten des Mieters selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen.

Allgemeine Bestimmungen

für die Vermietung von Veranstaltungseinrichtungen im FORUM Haus der Architekten

Seite 3 von 9

§ 3 Benutzung der Außenanlage und der Tiefgarage

1. Der An- und Abtransport hat an den dafür vorgesehenen Bereichen zu erfolgen. Diese sind zum einen der Haupteingang von der Straßenseite, Danneckerstraße 54 und 56 und zum anderen der Garten auf der Rückseite des Gebäudes des HdA. Dieser Bereich wird durch eine Zufahrt erreicht. Die Zufahrt befindet sich zwischen Danneckerstraße 50 und 52 und ist durch verlegte Granitplatten gekennzeichnet. Es darf nur auf diesen Granitplatten und nicht im Garten auf der Rasenfläche gefahren werden. Schäden im Garten, insbesondere am Rasen, hat der Mieter zu ersetzen. Das Tor wird durch den Beauftragten des HdA geöffnet. Ein Schlüssel zu diesem Tor wird dem Mieter nicht ausgehändigt. Diese Zufahrt darf nur von Kraftfahrzeugen bis 7,5 t in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr befahren werden.
2. Fahrzeuge dürfen nur während des Be- und Entladens vor dem Haus und auf der Zufahrt im Garten abgestellt werden. Darüber hinausgehendes längeres Parken ist nicht erlaubt.
3. Es stehen den Mietern und Besuchern des Hauses der Architekten eine begrenzte Anzahl von Parkplätzen in der Tiefgarage gegen Entgelt zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf eine Reservierung eines Platzes besteht nicht. Die Notausgänge dürfen keinesfalls mit parkenden Fahrzeugen versperrt werden. Hierauf hat der Mieter die Veranstaltungsteilnehmer hinzuweisen und für die Einhaltung Sorge zu tragen. Bei Zuwiderhandlungen können diese Fahrzeuge abgeschleppt werden. Die Abschleppkosten hat der Mieter gesamtschuldnerisch mit dem KFZ Halter zu tragen und dem HdA zu erstatten.
4. Es können nur Kraftfahrzeuge bis 2,00 Meter Höhe in der Tiefgarage einfahren. Beschädigungen an Kraftfahrzeugen aufgrund Nichtbeachtung dieser Höhenbeschränkung werden vom HdA nicht ersetzt.

§ 4 Ausstattung des Mietgegenstandes/Nutzungsbedingungen

1. Änderungen in und an dem Mietgegenstand dürfen ohne Zustimmung des HdA oder dessen Beauftragten nicht vorgenommen werden. Für die Einrichtung gelten die im Mietvertrag vereinbarten Bestuhlungspläne und Tischvarianten.
2. Die bestehende Möblierung im Haus der Architekten darf nicht verstellt oder gar weggeräumt werden. Es dürfen keine Beschilderungen und Beschilderungsstände verhängen oder abmontiert, Bilder dürfen von den Wänden nicht abgehängt werden.
3. Die Treppen und der Aufzug sind generell von jeglichen Gegenständen frei zu halten.
4. Die Säle werden in der Standardbestuhlung vermietet. Veränderungen müssen im Mietvertrag festgelegt werden.
5. Bei Musikveranstaltungen haben die Musikanlage oder die Musiker zur Vermeidung von Lärmbelästigungen der Anwohner an dem in Anlage bezeichneten Ort des Bestuhlungsplanes ihren Standort. Abweichungen hiervon haben den sofortigen Abbruch der Veranstaltung unter voller Tragung der entstandenen Kosten und Gewinnauffälle durch den Mieter zur Folge.
6. Musik mit elektronischen Verstärkern darf nicht gespielt werden. Akustische Musik, z.B. Flügel oder Klavier, ist nur im Saal Hugo Häring gestattet. Musikdarbietungen im Garten und Freiflächen sind untersagt.

Allgemeine Bestimmungen

für die Vermietung von Veranstaltungseinrichtungen im FORUM Haus der Architekten

Seite 4 von 9

7. Sowohl bei bestuhlten als auch bei unbestuhlten Veranstaltungen sind die höchst zugelassenen Personenzahlen einzuhalten. Bei Kontrollen durch behördliche Stellen sowie im Schadensfall ist der Mieter verpflichtet, den Nachweis der Einhaltung der Besucherhöchstzahlen zu belegen.
8. Wenn über die von dem HdA vorgenommene Ausstattung der Räume und Säle hinaus weitere Vorrichtungen geschaffen oder Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Bühnenaufbauten, Verkaufsstände etc. in die vermieteten Räume eingebracht werden sollen, ist hierzu die vorherige Einwilligung des HdA im Mietvertrag erforderlich. Sie müssen den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen. Um Beschädigungen der Wände und Böden vorzubeugen, dürfen Nägel, Haken, Tesafilm, Klebematerial aller Art sowie sonstige Fixiermaterialien weder eingeschlagen noch angebracht werden. Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten und dergleichen vom Mieter unverzüglich zu entfernen.
9. Der Gebrauch von brennenden, leicht entzündbaren Materialien oder leicht entflammaren Flüssigkeiten, bspw. zur Dekoration, ist unzulässig. Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen im Haus der Architekten nicht abgebrannt werden; der Umgang mit offenem Licht und Feuer (z. B. Kerzen) ist untersagt.
10. Fundgegenstände sind bei dem HdA abzugeben.
11. Aus Gründen der Gesundheitsfürsorge für die Beschäftigten darf im Haus der Architekten nicht geraucht werden. Der Mieter und die Personen, die aufgrund der Veranstaltung des Mieters sich im Haus der Architekten aufhalten, können auf der Terrasse im Garten rauchen. Hierfür stehen am Ausgang des Gartengeschosses bei Regenwetter Schirme als Regenschutz zur Verfügung.
12. Tiere dürfen in das Haus der Architekten nicht mitgebracht werden.
13. Der Auf- und Abbau der vereinbarten Zusatzeinrichtungen ist ausschließlich während der vereinbarten Nutzungszeiten durch den Mieter durchzuführen.
14. Der Mieter hat jederzeit zu gewährleisten, dass alle Notausgänge freigehalten werden.

§ 5 Technische Einrichtungen

1. Das Mitbringen und Verwenden eigener Technik ist in den angemieteten Sälen nicht erlaubt. Es sind die technischen Hilfsmittel des HdA zu verwenden. Alle technischen Anlagen, wie bspw. Beschallungs-, Projektions- und Scheinwerferanlagen dürfen nur von dem Beauftragten des HdA bedient werden.
2. Heizung, Lüftung und Klimatisierung und die Bereitstellung von elektrischer Energie richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Ihr Umfang wird durch den Beauftragten des HdA festgelegt.
3. Wenn infolge höherer Gewalt, irgendwelcher technischer Störungen oder auf Anordnung der Technischen Werke die Energielieferung unterbrochen wird, übernimmt der HdA keine Haftung.

Allgemeine Bestimmungen

für die Vermietung von Veranstaltungseinrichtungen im FORUM Haus der Architekten

Seite 5 von 9

§ 6 Mietzins / Tarife / Kosten / Kautio

1. Für die Inanspruchnahme und Benutzung der Mietgegenstände wird ein Mietzins nach der im Mietvertrag festgelegten Höhe erhoben. Die Veranstaltungsdauer richtet sich nach dem Mietvertrag.
2. Der Mieter hat darüber hinaus das vertraglich vereinbarte Entgelt für Dienstleistungen und sonstige besondere Nebenleistungen des HdA oder Dritter (Vertragsfirmen) zu tragen. Sollten nach Beendigung der Veranstaltung zusätzliche Kosten für Reinigungs- und Entsorgungsleistungen entstehen, sind diese Kosten durch den Mieter zu übernehmen.
3. Die Entgelte sind mit Rechnungsstellung sofort fällig und binnen 30 Tagen ab Zugang der Rechnung zu bezahlen.
4. Zur Sicherung aller im Zusammenhang mit der Veranstaltung bestehenden oder künftig bestehenden vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche des HdA kann von dem Mieter vor und auch nach Vertragsschluss eine vom HdA festzusetzende angemessene Kautio maximal bis zur Höhe des dreifachen vereinbarten Mietzinses verlangt werden. Die Kautio wird nach Beendigung der Veranstaltung erstattet, soweit sie nicht zur Befriedigung von Ersatzansprüchen des HdA benötigt wird.

§ 7 Absage, Ausfall, Rücktritt

1. Kann eine Veranstaltung nicht durchgeführt werden, ohne dass das HdA dies zu vertreten hat, so behält das HdA den Anspruch auf Zahlung der Miete nach § 7 Ziffer 3, je nachdem, zu welchem Zeitpunkt die Veranstaltung abgesagt wird. Wenn zusätzliche Leistungen vorgesehen waren, hat das HdA auch hier einen Anspruch auf Vergütung. Die Höhe der Miete und der Vergütung ergeben sich aus dem Mietvertrag.
2. Das HdA ist berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn:
 - a) die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen (Miete, Anzahlungen, Nebenkosten, Sicherheitsleistungen) nicht fristgerecht entrichtet worden sind;
 - b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des HdA zu befürchten sind oder die Veranstaltung den allgemeinen Interessen des HdA zuwiderlaufen könnten;
 - c) die für die Veranstaltung erforderlichen betrieblichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht fristgerecht dem HdA vorgelegt werden;
 - d) der Mietgegenstand infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann, wobei der Ausfall einzelner Personen (Künstler, Redner etc.) oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer dem alleinigen Risikobereich des Mieters zuzuordnen ist, also in keinem Fall unter den Begriff höhere Gewalt fällt;
 - e) wenn Bestandteile dieses Mietvertrags vom Mieter nicht beachtet werden.

Allgemeine Bestimmungen

für die Vermietung von Veranstaltungseinrichtungen im FORUM Haus der Architekten

Seite 6 von 9

In diesen Fällen erwächst dem Mieter kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem HdA. Alle bei dem HdA bis dahin entstandenen Kosten sind vom Mieter zu erstatten. Die Höhe des Veranstaltungsausfallgeldes ergibt sich aus dem Mietvertrag. Des Weiteren ist der Mieter verpflichtet, einen darüber hinausgehenden höheren Schaden zu ersetzen sowie entstandene Ansprüche von Dritten oder Entschädigungen für Aufwendungen und entgangenen Gewinn im gastronomischen Bereich des HdA zu tragen.

3. Im Falle der Absage nach § 7 Ziffer 1. oder des Rücktritts nach § 7 Ziffer 2. hat das HdA gegenüber dem Mieter folgende Ansprüche:

Absage/Rücktritt (Kalendertag) vor Veranstaltung	Anspruch des HdA
a) ab 6 Monate	Berechnung 30 % des Mietzinses
b) ab 30. Tag	Berechnung 100 % des Mietzinses
c) 15. bis 29. Tag	Berechnung der Miete zuzüglich 20 v.H. des entgangenen Umsatzes (Speisen); falls dieser noch nicht konkret festgelegt war, gilt: Mindest-Menüpreis-Bankett x Personenzahl
d) bis zum 14.Tag	Berechnung der Miete zuzüglich 50 v.H. des entgangenen Umsatzes (Speisen); falls dieser noch nicht konkret festgelegt war, gilt: Mindest-Menüpreis-Bankett x Personenzahl

§ 8 Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt werden die Vertragsparteien von ihren vertraglichen Verpflichtungen frei. Soweit dem HdA in solchen Fällen für die Vorbereitung der Veranstaltung Kosten entstanden sind, werden diese vom Mieter ersetzt.

§ 9 Restauration

1. Die gesamte Bewirtschaftung des gastronomischen Bedarfs (Speisen, Getränke, Eis, Süßwaren etc.) bei Veranstaltungen aller Art im Haus der Architekten erfolgt ausschließlich durch das HdA oder durch Pächter der Veranstaltungseinrichtungen des HdA. Das HdA behält sich ausdrücklich vor, eine Berechtigung zum Verkauf der genannten Waren, ganz oder teilweise, auch Dritten zu übertragen.
2. Das HdA darf grundsätzlich ohne besondere Vereinbarungen und ohne besondere Kostenerstattung Erfrischungs- und Ausschankstände nach seinen Vorstellungen und nach den Erfordernissen der jeweiligen Veranstaltung einrichten.
3. Der Verkauf von Programmen, Texten, Büchern und dergleichen in Verbindung mit einer Veranstaltung gestattet, wenn dies im Mietvertrag geregelt wird.
4. Das Aufstellen von Automaten aller Art ist Sache des HdA. Das HdA kann das Aufstellen von Automaten nach besonderer Vereinbarung dem Mieter übertragen.

§ 10 Anmeldung von Veranstaltungen und andere besondere Pflichten des Mieters

Allgemeine Bestimmungen

für die Vermietung von Veranstaltungseinrichtungen im FORUM Haus der Architekten

Seite 7 von 9

1. Der Mieter hat auf die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften zu achten. Insbesondere sind die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen zur Vermeidung von Lärm einzuhalten sowie alle sonstigen Vorschriften zum Jugendschutz, zur Sperrzeit, zum Feuerschutz- und sonstige polizeiliche Bestimmungen durch den Mieter zu beachten und durch den namentlich Verantwortlichen durchzusetzen. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Dem Mieter obliegt es seine Veranstaltung soweit erforderlich steuerlich anzumelden, sich notwendige behördliche Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA Gebühren zu entrichten.
2. Die Besucher von Veranstaltungen sind durch den Mieter anzuhalten, Mäntel, Schirme, Stöcke (ausgenommen Stöcke von Gehbehinderten), Einkaufstaschen und Gepäckstücke in den Garderoben aufbewahren zu lassen. Nach der Veranstaltung sind innerhalb der nachfolgenden dreißig Minuten die in der Garderobe verwahrten Gegenstände abzuholen.
3. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen dem Veranstaltungsbesucher und dem Mieter/Veranstalter besteht und nicht zwischen Besucher oder anderen Dritten und dem HdA.

§ 11 Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst/Versammlungsstättenverordnung

Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind unbedingt einzuhalten. Da das HdA nicht den vollständigen Überblick über den Ablauf der Veranstaltung des Mieters haben kann, ist für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr (Feuersicherheitswache) und Sanitätsdienst (DRK) der Mieter Betreiber der Veranstaltung und in eigener Person allein verantwortlich. Insbesondere auch für die Einhaltung der Vorschriften des Betriebs der Versammlungsstätte.

Der Umfang der Verantwortlichkeit des Mieters hängt von dem Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und dem Bedürfnis im Einzelfall ab. Für bestimmte Veranstaltungen ist nach der Versammlungsstättenverordnung eine Feuersicherheitswache zu stellen. Ob eine solche Wache erforderlich ist, hat der Mieter bei der zuständigen Behörde zu erfragen. Das HdA behält sich vor, gegebenenfalls selbst eine Feuersicherheitswache bei der zuständigen Behörde anzufordern. Der Mieter hat die Kosten hierfür zu tragen.

§ 12 Haftung

1. Der Mieter haftet dem HdA verschuldensunabhängig für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste an den Mietgegenständen ohne Rücksicht darauf, ob diese durch ihn, von ihm beauftragte Personen, Teilnehmer oder durch Besucher seiner Veranstaltung entstanden sind.
2. Die vom Mieter an den Mietgegenständen zu vertretenden Schäden werden vom HdA auf Kosten des Mieters behoben.

Allgemeine Bestimmungen

für die Vermietung von Veranstaltungseinrichtungen im FORUM Haus der Architekten

Seite 8 von 9

3. Das HdA haftet lediglich für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der Mietgegenstände oder auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihm übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind. Das HdA übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Gegenstände des Mieters und den Personen, die aufgrund der Veranstaltung des Mieters sich im Haus der Architekten aufhalten.
4. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet das HdA lediglich, wenn diese Ereignisse nachweisbar von ihm oder ihrem Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verschuldet worden sind.
5. Das HdA übernimmt keine Haftung für die vom Mieter, von den von ihm beauftragten Personen oder Dritten aus Anlass seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände. Die Sicherung und Versicherung dieser Gegenstände ist Sache des Mieters und geht zu seinen Lasten.
6. Der Mieter hat verschuldensunabhängig für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass seiner Veranstaltung gegen ihn oder das HdA geltend gemacht werden. Dies bezieht sich auch auf den Fall, dass – durch seine Veranstaltung verursacht – für nachfolgende Veranstaltungen Mehrkosten oder Einnahmeausfälle entstehen.
7. Wird das HdA wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Mieter verpflichtet, das HdA von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich entstehender Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Im Falle eines entstandenen Rechtsstreits hat er dem HdA durch gewissenhafte Informationen Hilfe zu leisten.
8. Der Mieter verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen das HdA und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen das HdA und deren Bedienstete oder Beauftragte.
9. Der Mieter hat für die Veranstaltung eine ausreichende Veranstalterhaftpflichtversicherung mit mindestens 1.500.000 Euro Deckungssumme für Personenschäden und mindestens 250.000 Euro Deckungssumme für Sachschäden abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen des HdA hat der Mieter die Versicherungspolice eine Woche vor dem Veranstaltungstermin vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 13 Nebenabreden

1. Andere als in dem Mietvertrag schriftlich niedergelegte Vereinbarungen gelten als nicht getroffen. Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich geändert werden.
2. Sollten einzelne Klauseln der Allgemeinen Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, anstelle der rechtsunwirksamen Bestimmungen sinn- und zweckentsprechende wirksame Vereinbarungen zu treffen.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist für beide Teile Stuttgart.
2. Gerichtsstand ist Stuttgart. Gehört der Mieter nicht zu dem in § 38 Abs. 1 und 2 ZPO genannten Personenkreis, so gilt diese Gerichtsstandsvereinbarung nur für das Mahnverfahren und für den Fall, dass der Mieter nach Vertragsschluss seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Bereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist.

Stand Dezember 2013